

Thema: Sandra Kasper

Autor: Sandra Kasper



## INDUSTRIESPIONAGE

# Ist die Drohnenabwehr rechtlich gedeckt?

High-End-Abwehrsysteme, die heimtückische Spionageakte vereiteln, kennt man aus Hollywood. Aber hält ein Drohneneinsatz auch einer rechtlichen Überprüfung stand?

Aus Kriminalfilmen Hollywoods sind Spionagedrohnen nicht mehr wegzudenken. Sei es, um Betriebsgeheimnisse der Konkurrenz auszuspionieren oder um den besten Weg zu finden, sich rechtswidrig Zugang zu einem fremden Gebäude zu verschaffen. Bestens gewappnet für solche Offensiven verfügt das Ziel der Begierde in der Hollywood-Realität selbstverständlich über High-End-Abwehrsysteme und vereitelt den heimtückischen Spionageakt. Gaukelt uns Hollywood damit – wie so oft – realitätsfremde Fiktion vor?

**Hollywoods Realität auf dem Prüfstand.** Drohnenabwehrsysteme sind nichts Neues. Es gibt sie mindestens schon so lange, wie es Drohnen gibt. Technisch gesehen steckt hinter einer solchen – vermeintlich einfach klingenden – Drohnenabwehr zumeist ein System zur Unterbindung von Funkkommunikationsdiensten mittels elektromagnetischer Wellen (Störsender, sogenannte „Jammer“) in Kombination mit Systemen, die via Datensammlung und -auswertung Drohnen detektieren.

Rechtlich gesehen sind Störsender „Funkanlagen“ gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG). Als Funkanlagen gelten insbesondere elektrische Einrichtungen, deren Zweck es ist, mittels Funkwellen Funkkommunikation zu verhindern.

Störsender machen den einwandfreien Empfang von Funkwellen

schwierig oder unmöglich. Der Störsender sendet auf der gleichen Nutzfrequenz so wie das zu störende Gerät elektromagnetische Wellen aus, um die ursprüngliche Welle teilweise oder ganz zu überlagern. Funkkommunikationsdienste (Mobiltelefone, Funkgeräte bspw. Rettungsdienste) werden damit unterbunden. Vor allem in Notsituationen kann sich eine solche Unterbrechung der Funkkommunikation gravierend auswirken. Vor diesem Hintergrund war es gesetzlich erforderlich, die Legalität solcher Störsender deutlich einzuschränken.

### Das Inverkehrbringen von Störsendern ist verboten.

**Öffentliche Sicherheit als Kriterium.** Konsequenterweise sieht das TKG daher eine zulässige Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von solchen Störsendern ausschließlich für Behörden vor, soweit diese mit „Aufgaben der öffentlichen Sicherheit, Verteidigung, Sicherheit des Staates oder Strafrechtspflege betraut sind“ (Vgl § 28 Abs 4 TKG). Nicht angesprochen sind Funkanlagen der Landesverteidigung, da diese grundsätzlich nicht unter den Anwendungsbereich des TKG fallen. Zulässig ist der Betrieb eines Drohnenabwehrsystems damit lediglich für Sicherheitsbehörden im

Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes (z. B. für Einsätze der Cobra) oder Staatsanwaltschaften.

Parallel zu dieser Bewilligungseinschränkung ist zudem auch das Inverkehrbringen von Störsendern verboten. Das Funkanlagen-Marktüberwachungsgesetz bestimmt die Regelungen für ein zulässiges Bereitstellen von Funkanlagen auf dem Markt sowie deren Inbetriebnahme. Funkanlagen, die nicht zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Tieren eingesetzt werden, werden den grundlegenden Anforderungen dieses Gesetzes nicht gerecht, womit ihr Inverkehrbringen und ihre Inbetriebnahme unzulässig und mit empfindlichen Verwaltungsstrafen bedroht ist.

Hollywoods Realität hält damit einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Nicht nur Spionage ist gesetzeswidrig, sondern auch der Einsatz von Drohnenabwehrsystemen mit Störsendern. Diese sind ausschließlich Sicherheitsbehörden wie der Polizei und der Landesverteidigung vorbehalten. Und auch dies nur in begründeten und genehmigten Fällen.

**Mag. Sandra Kasper** ist Rechtsanwältin bei PHH Rechtsanwälte, spezialisiert auf öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Umwelt- und Energierecht. [kasper@phh.at](mailto:kasper@phh.at)



**Dr. Stefanie Werinos-Sydow** (Foto) ist Partnerin bei PHH Rechtsanwälte, spezialisiert auf öffentliches Wirtschaftsrecht, insbesondere Mobilitätsrecht und Vergaberecht. [werinos@phh.at](mailto:werinos@phh.at)

FOTO: BEGESTELLT

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag